

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags  
im Königreich Sachsen.

1831.

N<sup>o</sup> 10.

Dresden

19. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Auszug aus den Protocollen des weitem ritterschaftlichen Ausschusses vom 3. bis  
14. März 1831.

Nachdem zuvörderst die Wahlen der Herren Directoren, die von dem ritterschaftlichen engern Ausschusscollegio der Curie selbst ganz frey überlassen worden waren, erfolgt, und die von einigen Mitgliedern der Curie überreichten schriftlichen Vorschläge und Anträge, die künftige Verfassung betreffend, zur Abgabe an das enge Ausschuss-Collegium verwiesen worden waren, wurde nun zur Berathung über den Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen geschritten. Der Herr Director machte hierbei auf die Verschiedenheit der Meinungen über die Befähigung der jetzigen Ständeversammlung zur Begutachtung und Annahme des Verfassungsentwurfs und überhaupt auf die schwierige Stellung der dermaligen Stände zu dem Volke aufmerksam, und stellte zugleich die Frage auf:

ob die jetzige Ständeversammlung den Verfassungsentwurf ganz, oder bloß theilweise zu begutachten und anzunehmen haben möchte?

Allgemein entschied sich die Meinung der Curie dahin, daß der Verfassungsentwurf zuvörderst durchzugehen und dann erst auf diese Frage zurückzukommen sey.

Hierauf kam der Verfassungsentwurf zum Vortrag, und es wurde hierüber Folgendes discutirt.

## §. 2.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann, außer dem Falle einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten und unabwendbaren Nothwendigkeit, auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen.

## Bei §. 2.

vereinigte sich die Curie in dem Wunsch, daß nach den ersten, sich mit den Worten: „auf irgend eine Weise veräußert werden“ endigendem Satze, die Worte: „und auch dann nicht ohne ständische Zustimmung“ hinzugesetzt werden möchten.